



Nr. 8 vom 23.02.2024

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
06.02.24	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke über die Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde	033

II. Bekanntmachung anderer Behörden

30.01.24	Bekanntmachung über das Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) und der Versammlung der Jagdgenossenschaft Gauersheim	035
22.02.24	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung eines Lärmaktionsplans als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz	036

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich. Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

1. Beschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - vom 07. Juli 2021 in der ab 01. August 2021 gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in seiner Sitzung vom 06.02.2024 die nachstehenden, ab 01.01.2024 geltenden, Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung festgelegt.

2. Entgelte

2.1. einmalige Beiträge

2.1.1. Erstmalige Herstellung

- | | |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 8,29 € |
| ➤ Niederschlagswasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 17,87 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung
einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 31,00 € |

2.1.2. Erweiterung

- | | |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 11,97 € |
| ➤ Niederschlagswasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 21,21 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung
einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 33,23 € |

2.1.3.	Ablösebeträge bei privaten Erschließungsmaßnahmen	
	➤ Schmutzwasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	1,36 €
	➤ Niederschlagswasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	4,99 €
	➤ Straßenoberflächenentwässerung einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche	9,63 €

2.2. laufende Entgelte

2.2.1.	Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser) je cbm gewichteter Schmutzwassermenge	3,10 €
2.2.2.	Wiederkehrender Beitrag (Schmutzwasser) je qm gewichteter Grundstücksfläche	0,13 €
2.2.3.	Wiederkehrender Beitrag (Niederschlagswasser) je qm festgesetzter Abflussfläche	0,59 €
2.2.4.	laufende Kostenerstattung der Straßenbaulastträger als Abschlag je qm Straßenfläche	
	➤ Landesstraßen	0,7128 €
	➤ Kreisstraßen	0,7166 €
	➤ Gemeinde-/Stadtstraßen, -wege und -plätze	1,1045 €

2.3. Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
(§§ 17 und 18 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
§ 29 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung)

150,00 €



Wienpan
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Gauersheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Gauersheim liegt in der Zeit vom 27.02.2024 bis einschließlich 13.03.2024 während der üblichen Dienststunden, im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2 in 67292 Kirchheimbolanden, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Gauersheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Gauersheim werden hiermit zu einer am

**Donnerstag, dem 14.03.2024, um 19:30 Uhr
in dem Gastraum der Sporthalle, Am Sportplatz, 67294 Gauersheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung 2023
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2023
4. Abschussplan 2024/2025
5. Information - Sachstand Datenschutzbeauftragter
6. Sonstiges

Gauersheim, 30.01.2024

gez.

(Sälzter)
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung eines Lärmaktionsplans als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der zweiten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz informiert Sie gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, umgesetzt in deutsches Recht durch die §§ 47a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über den Entwurf des landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz und gibt Ihnen hiermit die Möglichkeit sich an der Aufstellung des rheinland-pfälzischen Lärmaktionsplans zu beteiligen.

Die Zuständigkeit für die Lärminderungsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung) lag bisher bei den Gemeinden und wurde mit Ausnahme der Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen dem Landesamt für Umwelt übertragen. Für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes beschränkt sich die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt bei der Lärmaktionsplanung auf Maßnahmen außerhalb der Bundeshoheit.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 können Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de einsehen.

Die Aufstellung des ersten landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung vorhandener kommunaler Lärmaktionspläne und deren Überführung in einen Gesamtplan (die oben genannten drei Ballungsräume führen die jeweilige Lärmaktionsplanung in eigener Zuständigkeit durch und sind daher im Gesamtplan nicht enthalten).

Mit dieser zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Offenlage des fertiggestellten Entwurfs des landesweiten Lärmaktionsplans. Im Rahmen der Beteiligung können Sie bis einschließlich 15.05.2024 Ihre Anregungen und Vorschläge abgeben.

Für Ihre Stellungnahmen können Sie die Onlinebeteiligungsplattform nutzen, die Sie über <https://www.online-beteiligung.org/rheinland-pfalz2/> und die oben genannte Internetseite erreichen.

Dort haben Sie auch Zugriff auf die vorhandenen kommunalen Lärmaktionspläne. Daneben können Sie Ihre Stellungnahme per Mail (Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz) einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht, d. h. nach dem **15.05.2024** abgegebene Stellungnahmen bei der Entwurfserstellung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zur planerischen Lärmvorsorge sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ruhige Gebiete identifiziert, ausgewiesen und geschützt werden.

Von Februar bis Mai 2024 sind Webkonferenzen als Informationsveranstaltungen vorgesehen. Die aktuellen Termine finden Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de, Sie können sich über Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de anmelden.

Mainz, Februar 2024

Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz